

STATUTEN

des Vereines

„PatientInnenverein für Naturheilkunde“

„Unabhängiger Verein für Information und Interessensvertretung für alle seriösen Methoden der Naturheilkunde“

§ 1 VEREINSNAME

Der Verein führt den Namen „**PatientInnenverein für Naturheilkunde**“ und hat seinen Sitz in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und in jeder Weise unabhängig sowie nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Zusammenschluss von Personen und juristischen Personen, die an allen seriösen Methoden der Naturheilkunde, Vorsorgemedizin, komplementärer und alternativer Medizin interessiert sind.
2. Information und Aufklärung der Bevölkerung und der Medien über Möglichkeiten und Erfolge der Naturheilkunde in der Diagnostik und Therapie. Verbreitung der Gedanken der Vorsorgemedizin, der Gesundheitspflege und der Volksbildung im medizinischen Bereich
3. Bemühen um höhere Rückerstattungssätze der Sozialversicherungen für naturheilkundliche Diagnostik und Therapie
4. Anerkennung möglichst vieler Formen der Naturmedizin durch öffentliche Institutionen wie Gesundheitsministerium, Sozialversicherungen und Ärztekammern
5. Information über empfehlenswerte Ärzte/Ärztinnen und TherapeutInnen
6. Anerkennung der Naturmedizin im stationären Bereich der Krankenhäuser und Erreichen der Wahlfreiheit für Patienten, die sich lieber naturheilkundlich behandeln lassen wollen
7. Vertretung der Interessen der Naturheilkunde gegenüber Sozialversicherungen, politischen Parteien, Medien und anderen Institutionen.
8. Gesellschaftspolitische Bemühungen mit dem Ziel, die Naturheilkunde intensiver als bisher in Forschung und Lehre an den Universitäten und in der ärztlichen Weiterbildung zu verankern
9. Nutzen aller Formen von Medien, Internet und social media zur Verbreitung unserer Anliegen und Ideen. Weitergabe aller verfügbaren Informationen über Naturheilkunde insbesondere aus der aktuellen Forschung
10. Kooperationen mit möglichst vielen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen und Methoden der Naturheilkunde vertreten

§ 3 VEREINSFINANZIERUNG

Der Verein finanziert sich über

1. **Spenden und Subventionen** von Privatpersonen, Firmen und/oder juristischen Personen und öffentlichen Institutionen. Diese dürfen die unabhängige Arbeit des Vereins in keiner Weise beeinflussen. Die Spender werden bekannt gegeben, die gespendeten Summen können jederzeit offengelegt werden.

2. **Mitgliedsbeiträge:** Sollten die Spenden zum Erreichen der Vereinsziele nicht ausreichen, können über einen Vorstandsbeschluss auch Mitgliedsbeiträge eingeführt und eingehoben werden.

3. **Veranstaltungseinnahmen:** Es sollen regelmäßige Veranstaltungen durchgeführt werden, deren Erlös der Vereinsfinanzierung zufließt

4. **Werbung und Inserate**

§ 4 VEREINSMITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder

A) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die dem Verein offiziell beigetreten sind. Ordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.

B) **Außerordentliche Mitglieder** sind Vereine, Institutionen und juristische Personen. Sie haben in der Generalversammlung Rederecht, aktives Wahlrecht durch eine bevollmächtigte Vertretungsperson, aber kein passives Wahlrecht.

§ 5 EINTRITT IN DEN VEREIN

Der Eintritt in den Verein erfolgt nach Übermittlung der persönlichen Daten. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand verweigert werden.

§ 6 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Tod
- b. den freiwilligen Austritt
- c. den Ausschluss durch den Vorstand

Dieser ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann nur im Vorstand beschlossen werden und erfordert die einfache Mehrheit. Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Alle ausgeschiedenen Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 9 ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Rechnungsprüfer
- e. das Schiedsgericht

§10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die **ordentliche Generalversammlung** findet ein Mal im Jahr statt.

Eine **außerordentliche Generalversammlung** kann auf Vorstandsbeschluss, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Sowohl bei ordentlichen, als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer/die Schriftführerin. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 6 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich im Vereinssekretariat eingelangt sein. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist mittels Stimmzettel geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Wortmeldungen der einzelnen Redner und die Beschlüsse mit Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.

Aufgaben der Generalversammlung

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entlastung der Rechnungsprüfer
- d. Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer
- e. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- g. Auflösung des Vereines

§ 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Schriftführer im Auftrag des Obmanns/der Obfrau, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen, wobei eine Frist von 4 Wochen gilt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Vorstandssitzungstermin im Vereinssekretariat eingelangt sein. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

Wahl der Vorstandsmitglieder: Alle drei Jahre ist im Rahmen einer Generalversammlung die Neuwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder vorzusehen. Diese Generalversammlung wird, wie üblich, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ausgeschrieben. Auf der Tagesordnung ist der Punkt „Neuwahl des Vorstands“ ausdrücklich anzuführen. Bis spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin haben alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder das Recht, Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Vorstandssitze bekannt zu geben. Diese Vorschläge müssen in schriftlicher Form beim Schriftführer/der Schriftführerin eingebracht werden. Bei der Wahl im Rahmen der Generalversammlung wird das passive Wahlrecht ausschließlich auf jene Personen angewandt, die fristgerecht und schriftlich genannt wurden. Als gewählt gilt jene Person, die auf sich die höchste Stimmenanzahl vereinigen kann.

Vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern: Im Rahmen jeder Generalversammlung besteht die Möglichkeit der Abwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstands. Ein entsprechender Antrag für die Tagesordnung muss mit einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich beim Schriftführer/der Schriftführerin eingebracht werden. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Abwahl muss eine Person/müssen Personen genannt werden, die im Falle der Abwahl die freiwerdende Vorstandsstelle besetzen sollen. Im Rahmen der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit für oder gegen die Abwahl. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Falle der Abwahl eines Vorstandsmitglieds muss die vakante Stelle in der gleichen Sitzung in einer Wahl unter den schriftlich genannten Personen nachbesetzt werden. Als gewählt gilt jene Person, die auf sich die höchste Stimmenanzahl vereinigen kann.

Vereinsschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern: Erfolgt die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. des gesamten Vorstands aufgrund schwerwiegender, vereinsschädigender, moralischer oder juridischer Gründe, so ist dieser Fall an das Vereinsschiedsgericht weiter zu reichen. Dieses prüft die gegen das beschuldigte Vorstandsmitglied erhobenen Vorwürfe. Sollten diese bestätigt werden, stellt es einen Antrag auf Vereinsausschluss an den neugewählten Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des belangten Mitglieds.

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Wirtschaftliche und ideelle Geschäftsführung des Vereins
- b. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- e. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- g. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- h. Einberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands
- i. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 12 AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

Der Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines und vertritt ihn nach außen, er/sie entscheidet in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier und ist mit diesem für die Vereinsgebarung persönlich verantwortlich. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke zeichnet er/sie gemeinsam mit dem Stellvertreter, so ferne diese finanzielle Angelegenheiten betreffen mit dem Kassier.

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Geschäfte nach besten Kräften und Wissen. Er ist angewiesen, den Verein dann nach außen oder innen zu vertreten, wenn er dazu vom Obmann/der Obfrau beauftragt wurde oder der Obmann/die Obfrau verhindert ist.

Dem Schriftführer/die Schriftführerin obliegt die Erstellung der Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen, die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung und die Führung des Protokolls der Vorstandssitzung und der Generalversammlung. Die Protokolle müssen spätestens bei der nächstfolgenden Sitzung fertig sein und müssen dort vorgelegt, vorgelesen und unterzeichnet werden.

Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Kassaführung des Vereines verantwortlich. Er entscheidet gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau über alle finanziellen Angelegenheiten des Vereines, zeichnet gemeinsam mit diesem und ist für die ordnungsgemäße Gebarung wie dieser persönlich verantwortlich.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, sind den vier Vorstandsmitgliedern (siehe § 12) vorbehalten.

§ 13 DER ERWEITERTE VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Personen zusammen, die

a) Stellvertreter von Vorstandmitgliedern sind wie 2. Stellvertreter/in, stellvertretender Schriftführer, stellvertretender Kassier

b) Personen, denen besondere Aufgaben vom Vorstand übertragen werden z. B. Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen

Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit vom Vorstand berufen werden, das heißt dass der Vorstand je nach Aufgabenstellung den erweiterten Vorstand vergrößern oder auch verkleinern kann.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben im Vorstand Rederecht aber kein Stimmrecht.

§14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis dieser Überprüfung der Generalversammlung zu berichten. Sie müssen in der ordentlichen Generalversammlung entlastet werden.

§15 SCHIEDSGERICHT

In allen aus der Vereinsarbeit entstehenden, gravierenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes aus der Gruppe der übrigen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach besten Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

Im Falle der Auflösung fließt das vorhandene Vereinsvermögen dem SOS Kinderdorf in Österreich zu, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 GERICHTSSTAND

Für alle Geschäfte und juristische Auseinandersetzungen wird in Hinkunft der **Gerichtsstand Graz** festgelegt.

DI. Marina Scheoller
Obfrau des PatientInnenvereins für Naturheilkunde
Graz, 15. 3. 2014